

Protokoll.

über die am Dienstag den 1. Juli 1862 in Gené, unter
dem Vorsitz des Vorstehers des Handels und Zollvereins
Herrn Bundesrath F. Frey-Herosée abgehaltene Kon-
ferenz von Abgeordneten der industriellen Kantone,
in Bezug der Ausfuhrmassregeln für die persi-
sche Expedition nach Japan.

Folgendes sind die von den Kantonen genannten Vertreter:

<u>Zürich</u>	Herr Nationalrath J. H. Pierz.
<u>Bern</u>	" Grossrath Ganguillet.
<u>Freiburg</u>	" Staatsrath H. Schaller.
<u>Basel-Stadt</u>	" Rathherr J. J. Imhof.
<u>Appenzell A.</u>	" Kantonsrath J. J. Sutter.
<u>S. Gallen</u>	" J. K. Bärlocher, Präsident des kaufmännischen Direktoriums.
<u>Aargau</u>	" Bally-Schmitter.
<u>Waadt</u>	" G ^r . Audemars.
<u>Neuchâtel</u>	" Léon Perret, Präsident der Union horlogère.
<u>Gené</u>	" Louis Heß.

Mit Ausschluss derjenigen von Aargau, waren alle diese De-
putierten erschienen. Einziger Ausfall hat uns Herr Aimé Humbert.

Die Sitzung begann Montag den 10. Ufr und dauerte mit einer
zur Unterbrechung bis Abends 6 Ufr.

Herr Bundesrath Frey eröffnet die Verhandlung mit einem Hinweis
zur Ueberblick über die Ursachen der vorliegenden Angelegenheit,
ihre Fortentwicklung und ihren gegenwärtigen Stand. Die vorliegende
Ausdehnung des persianischen Handelsverkehrs, in unserer
Zeit, dessen Blick wir uns auf den Osten Asia sind, wo sich ein für
unsere an Bedeutung zunehmender Verkehr ausbreitet, diese
veränderte die Richtung von Expeditionen nach jenen Gegenden
des persianischen Handelsverhältnisses. Letztere setzen dem

B



Die Bundesbesonderheiten in Ansehung von dem in Luzern dem Handel und der Hindernisbeseitigung der Schweizer untereinander Besondereheiten, können, wenn eine solche Intervention des Bundes abgelehnt werden können. Von dieser Art ist die Aufhebung der Ausgabengrenze durch die Besondereheiten. Die Sache gelangte vor die Bundesversammlung, welche im Monat Juli 1861 einen Credit von fr. 100,000. ansetzte, um eine Abfindung einer Gesellschaft nach Luzern, zu bewerkstelligen, die dort dem schweizerischen Handel untereinander hindernisse zu beseitigen, selbst dem Abschluss eines Vertrages zu befähigen.

Man fürchtete sich nicht, wenn gerade mit Luzern ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, während es guttara sei, dass schweizerische Handelsabwickelungen in einem Manne anderen Ländern bestanden, mit denen die Schweiz keine Verträge besitze. Die Gründe sind nicht die, dass in jenen anderen Ländern der Zutritt und die Hindernisbeseitigung der Handelswege frei ist, in Luzern hingegen nur die Ausgabengrenze der Nationen gestattet sind, mit welcher Luzern Verträge abgeschlossen hat.

Man sollte überhaupt die kaufmännische Regierung von Luzern dem mit Befestigung des schweizerischen Handels und Zollvereins in der Schweiz eingetragenen Handel d. Lindau, auf seine Befähigung, ob die schweizerische Regierung geneigt wäre einen Vertrag mit dem Schweiz abzusprechen anzusehen, dass dazwischenliegende Verhandlungen zur Zeit (1860) nicht möglich seien, welche aber später von der Hand genommen werden können, wenn Luzern überführt einen Vertrag abzuschließen. Nach demselben ist aber, bevorstehend die schweizerische Regierung, durch Vermittlung der b. niederländischen Besondereheiten, der Schweiz zur Kenntnis, der Angelegenheit zu verfahren. Luzern mit ihm sei nun da und Luzern werden selbstständigem Geschäft, umgeben werden untergekommen und in einem Vertragsabschluss miteinander.

Mit dem so genannten Ansicht auf Befehl nehmen die Bundesbesonderheiten die Ausgabengrenze zur Hand und schliesslich, nach Postgesetzlichen Credit. Bewilligung durch die Bundesversammlung, werden die Aus.

führungsmassregeln richtig betrachten, um die Legation so möglich
 noch den gleichen Grad abgeben lassen zu können. Dies zeigte sich
 jedoch bald als nicht ausführbar, weil mehrere Kantone abblieben,
 ihren Industriellen, welche man davon ausgeschlossen hatte, der Abord-
 nung Gesandten für den Kaiser von Torgau mitzugeben, die gleichzei-
 tig ein Bild unserer Garabensatzung in Torgau stellen zu lassen
 sein, bedürftig zur Verhandlung ihrer Verhandlungen noch meh-
 rere Monate Zeit. Der Termin für die Einreise der Gesandten
 in Wien auf nur 3 Monate, bis zum Januar 1862, finanziell und der
 Abgang der Legation selbstverständlich nur abends mit Zeit
 gegeben.

Jüngere Leute können sich über die politischen
 und sozialen Zustände in Torgau ein, was die Verbindung des am-
 nikanischen Gesandtschaftsleiters, der Angriff auf die englische
 Gesandtschaft, der Einkäufer der japanischen Regierung an Ostern
 sind, zu zählen sind, in welche letzteren sie die dringende Haltung ihrer
 Verhandlung gegenüber den Fremden konstant und davon
 macht, ihr beim japanischen Gesandtschaft zum Zweck des Abschlusses
 von Verhandlungen mehr zu finden. Obwohl es damals schon der Ansicht
 hatte, die japanische Regierung war nicht bereit, die Vollzie-
 lung einiger von den Verhandlungen mit anderen Nationen ein-
 gegangenen Verpflichtungen finanziell zu unterstützen, so waren Torgauer
 dem Bundesrathe hinwieder offizielle Mitteilungen zugekommen,
 die hätten darauf bestehen lassen, als beabsichtige die japanische
 Regierung von den der Person f. z. nachteiligen Zusammenhängen zu
 abzuweichen. Immerhin würden sich seitdem noch von
 folgenden Richtigungen Informationen eingezogen. Die große
 Entfernung von Torgau, von welcher einzig man sich Gewissheit wer-
 schaffen konnte, machte die Reise zeitweilig und schwierig; es
 trat jedoch eine längere Reise in das Unternehmen, die ni-
 cher abhalten ließ auf die Möglichkeit für die Gesandten
 in mehreren Punkten auszuweichen.

Ingeniffen fultu den Bündnissvertrag seine Bestimmungen nicht
 zu sein geneigt, den Befehl zu geben, die sich nach Japan begeben soll,
 den, dort einen Befehl zu verschaffen, wobei es jedoch auf gewisse
 Befehlsbefugnisse hinge. Die hierin angegebenen Bestimmungen des
 Bündnisses werden von Holland nicht, frey zu sein monarchi.
 diesen Befehl zu, nachläßt jedoch die Bestimmungen, nicht weiter gehen
 zu können, weil sie, gegenüber von Japan durch den Vertrag zu,
 binden sei. Nach positiver Antwort der königl. niederl.
 landständigen Regierung, die in einem Spezialfall um ihre guten
 Dienste nicht werden soll. Der dieses Schriftstück über die Sache
 zu im Allgemeinen sich einstellt, so folgt es ihm ebenfalls.

Berne Mars 6. 1862.

„ Le sousigné s'est empressé de donner suite à la note de leurs Excellences,
 „ Messieurs les Président et Membres du haut Conseil fédéral Suisse,
 „ en date du 3 février dernier, ayant pour objet de recommander à l'in-
 „ tervention du Gouvernement du Roi les deux frères Jean et Henri
 „ Spahn, de Schaffhouse, qui de Pinang, sous Malakka, ont l'intention
 „ de se rendre au Japon, où ils veulent s'établir.

„ Le sousigné a l'honneur d'informer le haut Conseil fédéral que le
 „ Ministre des Colonies, auquel celui des Affaires Etrangères avait recom-
 „ mandé cet intérêt, a invité sous date du 22 février dernier, le Gouver-
 „ neur Général des Indes Orientales Néerlandaises, chargé de la direction
 „ des affaires japonaises, à donner la suite nécessaire à la recomman-
 „ dation fédérale, à moins qu'il n'y rencontre pas d'obstacle.

„ Cependant le dit haut fonctionnaire fait la remarque qu'il ne pourrait
 „ guère, dorénavant, prêter son intermédiaire dans des cas semblables, at-
 „ tendu la déclaration formelle, émanée en Juillet 1860 du Gouvernement
 „ japonais, qu'il veillera désormais avec rigueur que les étrangers appar-
 „ tenant à des Etats avec lesquels il n'existe pas de traités, ne soient plus
 „ admis dans cet empire. Cette disposition du Gouvernement japonais a
 „ été portée à la connaissance du public par l'organe du „ Staats-Courant,
 „ du 17 Janvier 1861, sous la forme suivante :

„ Ministère des Colonies „

„ Ensuite d'une communication faite par le Gouvernement japonais au
„ Consul Général des Pays-Bas au Japon, les sujets d'une nation qui n'a pas
„ conclu de Traité avec le Japon, ne seront à l'avenir plus admis dans cet
„ empire.

„ La Haye, 14 Janvier 1861.

Le Ministre des Colonies:
sig. Cornely de Groot.

„ S'étant ainsi acquitté, près de leurs Excellences, des instructions reçues,
„ il reste au soussigné d'offrir au haut Conseil fédéral les hommages etc.

„ Le Consul-Général des Pays-Bas en Suisse
„ sig. Tasy.

Die Informationen sind in dem vorstehenden mit mir
verantwortlich von mir in der Zwischenzeit unabhängig
juristischem Gutachten in Bezug, dessen baldige Ankunft gemäß,
ist, die gewissenhaftesten Anstrengungen, ob nämlich eine personliche
Abordnung in Japan immer noch auf gutem Fußstand und auf entgegen-
kommenden Verhandlungen für einen Vertragabschluss zu sein dürfte.
Hierzu sollte man sich aber gut verstehen; die Gesandten erblieben von dem
Verhältnissen ihres Landes zu der Besetzung nicht zu kommen und nicht
damit beauftragt zu werden, indem ihre Anweisungen für mich von
die Regierungen derjenigen Mächte seien, mit denen Japan bereits
in Vertragsverhältnissen stehe. - Eine Vermittlung der holländi-
schen Regierung zwischen dem aber durch die Ereignisse und Japan ein,
wobei die Haltung der Besetzung hinsichtlich ihrer beabsichtigten Mission
nach jenem Lande, so weit dies immer möglich war, ins Klare setzen
und bestimmte Ansichten eröffnen, daß ein Vertrag mit Japan
werden abgeschlossen werden können.

Auf diese Note, nebst den beigebundenen Entwürfen, wurde von
Lafar und wird für wörtlich ins Protokoll aufgenommen.

B

Berne, Avril 16, 1862.

M. Et. M. les Président et Membres du h. Conseil fédéral suisse, Berne.

„ Pour se conformer aux instructions reçues du Gouvernement du Roi,
 „ le soussigné a l'honneur de porter, confidentiellement, à la connaissance
 „ de V. S. E. M. les Président et Membres du h. Conseil fédéral suisse, ce qui suit:
 „ les Ministres des affaires étrangères de l'Empire du Japon ont adressé,
 „ sous date du 24 Août 1861, une lettre au Consul Général des Pays-Bas,
 „ où ils déclarèrent formellement que leur gouvernement a résolu -
 „ attendre les promesses une fois faites, d'entrer en négociation avec la Suisse
 „ pour la conclusion d'un traité. En date du 18 Décembre dernier, le Consul
 „ Général des Pays-Bas, M. de Wit, annonça au Gouvernement japo-
 „ nais qu'une mission suisse se rendra au Japon.

„ Peut-être que le Gouvernement suisse, en apprenant ces cir-
 „ constances, se persuadera, ou qu'il doit mettre à exécution son pre-
 „ mier projet d'envoyer une mission au Japon; ou que le h. Conseil fé-
 „ déral espérera d'utiliser l'arrivée en Europe d'une Ambassade japo-
 „ naise, par exemple à Paris, aux fins de conclure un Traité avec le
 „ Japon.

„ En joignant à cette communication la traduction de la lettre
 „ susmentionnée du Consulat-Général des Pays-Bas, le soussigné s'em-
 „ presse d'offrir

„ Le Consul-Général des Pays-Bas en Suisse
 „ sig. Tassy.

„ Traduction d'une lettre que le Consul-Général des Pays-Bas
 „ au Japon a écrite au Gouvernement japonais et qu'il a com-
 „ muniquée au Gouvernement Général des Indes Orientales
 „ Néerlandaises.

„ Consulat-Général des Pays-Bas au Japon.

„ Desima 18 Décembre 1861.

„ Par la lettre de Vos Excellences datée du trentième jour de

l'onzième mois du premier an de Meiu Enu, j'ai appris que le Gouvernement Japonais était disposé à conclure un Traité avec la Suisse sur le même pied qu'avec la Prusse.

Après en avoir donné connaissance au Gouvernement Néerlandais, celui-ci l'a communiqué au Gouvernement Suisse, ensuite de cela je suis maintenant chargé d'informer V. V. E. E. que le bon-vouloir pour la conclusion d'un Traité avec la Suisse a été accueilli avec plaisir par le Gouvernement de ce pays, et une mission dans ce but partira au commencement de l'année prochaine pour le Japon.

Il ne sera pas nécessaire d'exprimer l'espoir qu'une réception bienveillante sera faite à cette mission; mais je dois encore servir d'organe au désir du Gouvernement Suisse que ses ressortissants qui pourraient, avant la conclusion du Traité, visiter le Japon y soient admis et y jouissent de la protection nécessaire du Gouvernement Japonais.

J'ai l'honneur

Le Consul-Général des Pays-Bas au Japon,
signé J. W. de Wit.

A. S. E. E. les deux Conseils de l'Empire, Ministres des Affaires Etrangères de S. M. le Taikoen du Japon.

Günstigt sind diese Verfügungen beifolgt der Einverständlichkeit, ferner April a. c. ein neupolnisches Konsulatsamt der Verhandlungen und die besondere Abfindung der polnischen Expedition nach Japan, worauf folgende mit allen Umständen die Sache unumwunden an die Hand genommen werden

Zum finanziellen Theil des Unternehmens überzusehen, muss dem Einverständlichkeit Frey davon aufzufahren, dass die für ausgearbeiteten Summe von f. 100,000 nur für die Dauer des Kosten der vorab in den Vertrag der Expedition fallenden diplomatischen Mission ausreichen können, und dass schon hierfür die Ausgabemöglichkeit beschränkt werden müssen. Dies bedingt die Abfindung von vier neuen, jedoch zwei Personen.

B

Sollte man aber bei einem so bedeutenden Anzahlenanstieg sich allein
 auf diplomatische Verhandlungen beschränken, die wichtigsten Interessen
 des Handels, der Gewerbe, der Kunst, der Wissenschaften nicht auf
 möglichst bewußtstigen und sie in den Kreis der Unternehmung
 ziehen? Gewiß war man dieses dem Land schädlich, aber man
 dürfte voraussagen, daß, gleichwie in anderen weitläufigen Un-
 ternehmungen, der Handel und die Industrie selber bewußt
 hand verhalten und sie auf in diesem Falle handeln werden.
 Man dürfte daher insbesondere voraussagen, der Handelsstand
 in diese gute Zukunft nicht unbedingt verschlechtert werden,
 um sich seine speziellen Interessen bei diesem Unternehmung
 zu wahren, namentlich durch Einordnung an die Gesellschaft
 eigener Talente.

Als Leiter der Expeditionen des Bundesrats, für Hindernis-
 wesen der Verhandlungen der Legation, die Maß des hohen
 Allvertrags Aimé Humbert von Chaux-de-fonds, zum schweizer-
 nischen Abgeordneten nach Turin unmittelbar gewählt war,
 erhielt der Gewählte den Auftrag, sofort die industriellen
 Elemente zu berufen, Aufschlüsse über den Stand der Anzahlen-
 stieg zu erhalten und sich über die Interessen der Industrie, deren
 Gemüthsart zu einem materiellen und juristischen Entschlei-
 chung bei dem Unternehmung zu verhalten.

Die seitigen Verhandlungen werden demnach hauptsächlich die
 Festlegung von Aufschlüssen über die schweizerischen industri-
 ellen Interessen bei der Legation, sodann Ansicht über die
 Entschleunigung des Kaufmanns- und Gewerbestandes in jur-
 ischen Beziehung durch Einordnung von Personen, welche man
 ab die Handelsinteressen ins Auge zu fassen haben, und in
 materiellen Beziehung, durch allfälligen Beiträge an die
 Kosten überführt und durch Übermittlung von Gesuchen für
 Turin. Der Herrscher will übrigens hören, was allfällige
 für weiteren Tugenden in der Einordnung der Verhandlungen zu-
 gen werden wollen, um demnach alsdann den Gang derselben
 zu bestimmen.

Die Umsätze fürüber sind eröffnet.

Von nunmehrigen Tugutintan werden fürüber die Dürft auszu-
 drückt, Herr Humbert möchte sich über den Erfolg seiner genannten
 Kundreise in den Cantonen sowie über die Angelegenheit selbst aus-
 nach eingehend ausfragen. Er hat dies in folgender Weise:

„Herr Aimé Humbert hat, bei Anlaß seiner letzten vollendeten Kund-
 reise in den industriellen Cantonen, sich überzeugen können, daß man
 nicht überall die Ausführung des Bundesbeschlusses vom Monat Juli
 1861, betreffend die Mission nach Tazou, gleichmäßig ausführt. Die in
 nun liegen demselben nicht nur einseitig beschränkten Anzeigen bei,
 indem sie sagen, es handelt sich nur darum, den schweizerischen
 Handelsstand das Mittel an die Hand zu geben, sich in Tazou ein-
 zuwickeln zu können; dieses Mittel sei der Abschluß eines Ver-
 trages, ein Akt, der die Ausführung einer diplomatischen Mis-
 sion nach Tazou voraussetzt, wofür man alles übrige der Frei-
 willigkeit überlassen würde.“

„Die Andauer, ohne irgendwelche weitere eine Proklamation nach
 irgend einer Intervention des Staates in die in das Gebiet der
 schweizerischen fallenden Angelegenheiten zu verfahren,
 wünschenswert, es möchte die durch die Ausführung einer diplomatischen
 Mission nach Tazou sich bindende Angelegenheit dazu benutzt werden,
 im Hinblick zu kommen über die Märkte des schweizerischen Ostens,
 vom Nordwest des allgemeinen schweizerischen Interesses aus
 und von dem über diesen Substitutionsgegenstand im besondern. Zu die-
 sem Zweck seien mit der diplomatischen Mission eine besondere
 Ziele zu verbinden, die beabsichtigt werden, die Resultate ist
 nur Beobachtung in einem an den Bundesrat zu richtenden Ma-
 norial mitzuteilen, der selbst dann notwendig der Öffent-
 lichkeit übergeben, oder, in liberaler Weise, von allen die hierin
 interessierten werden, welche dafür ausfragen würden. Die Aufklärung
 dieser Mission haben jedoch, daß eine offizielle Legation sich in
 der Lage befindet, Forschungen und Untersuchungen anzustellen,

9

zu einem niedrigen, im Handelsverkehr ringenwertigen Kursen.
 den, keine Geldausfuhr gestattet sei. Die Mission wurde mit den
 Japan Händen der japanischen Bevollmächtigung in Vereinbarung
 den, in der Hauptstadt aufzuheben, vielmehr noch anderen Städten
 setzen, die den Handelsverkehr noch nicht geöffnet seien, das Selbst
 sei so weit und nun, das die Anstrengungen der Freiwirtschaftlichkeit
 wirtschaftlich durch die Mitwirkung der offiziellen Legation
 unterstützt werden könnten."

"Herr Humbert hat in den Cantonen Kien-tsching, Tsching-tsching, Tsching-tsching
 Häuser bauen erlaubt, welche schon jetzt in direktem Verkehr
 mit Japan stehen. Die neuen Handelskontore mit holländischen Häu-
 sern von Nagasaki über Yokohama; andere haben wir schon
 Anfang des Jahres oder August noch bauen lassen gestattet,
 anderen beabsichtigen dort Geschäfte zu gründen, sobald die Um-
 stände sich hierfür eignen und es Dispositionen möglich sein wird
 sich in Japan rechtlich niederzulassen."

"Alle sind überzeugt, dass keine der von der Regierung
 nach Japan importierten Artikel für sich allein genügen, einen
 Handelsverkehr zu schaffen. Jedoch haben sie gute
 Hoffnung, dass die schon angekauften Verbindungen sich in der
 Zukunft wirtschaftlich entwickeln werden, dass neue Japaner in
 nationalen Industrie sich denjenigen Artikeln anschließen werden,
 welche jetzt schon Absatz auf dem Märkten des Auslandes finden
 den. Zudem soll sich der Handel in neuen Gegenden nicht un-
 pflanzlich auf die nationalen Produkte beschränken. Die in China
 niedergelassenen Handelsreisenden, welche sich mit dem Japan
 Handel den Anfang gemacht haben, sind Commissions-Handels- u.
 Handlungsleute aller Art geworden."

"Für den Augenblick sind es unter den Artikeln japanischer
 Produktion die Baumwollgewebe, welche den größten Geschäfts-
 umfang und die wirtschaftlichsten Resultate, wenigstens anfäng-
 lich erzielen konnten haben, meist zu haben, wesentliche Stoffe aus dem
 Bergbau und von Hirtentier, unter dem Namen Tschachelags

bekannt. In den Glanzenantikeln, den gefärbten bedruckten
Baumwollzeugen, haben nicht ohne Erfolg Parfüm statt gefunden.
Die H. Gollner- und Aggenzeller-Verfänger werden sich sehr bemühen,
sobald in Toyon der Gebrauch der Glascapfen überhand nimmt,
eine Klammern für dort die anfängt in den den Erwerb zu öff-
nen Höfen einzuführen zu werden. Die Ufer wie die Musik-
Loren und die Bijouterie, gehören noch unter die Luxus- und Lan-
tesingergüterstände. Die Toyonwaren, die bis dahin ganz für sich ge-
hört haben, sind selbst alle ihren Entwürfen schaffend, finden im all-
gemeinen unsere Parfüm zu sein. Die Zeit hat ebenfalls für sie nicht
den gleichen Markt wie für uns. Die Einfuhrung der Dampfmaschi-
nen, welche sie bereits für ihren Amalgamieren angenommen
haben, wird noch und noch viel ihren Aufstehen in dieser Beziehung
modifizieren.

Das wichtigste in Toyon ist der Exporthandel mit dortigen
eigenen Produkten, von denen die vorzüglichsten sind: die Algen,
die Rinde, der Honig, das ausgezeichnete Mehl und das Pfeffer. Der
Einfuhrhandel befindet sich Toyon noch im Stadium der An-
fänge und des Aufstiegs. Abgesehen von den von der Polizei her-
vorgehenden Hindernissen, hat der Markt noch keinen normalen
Stand: Handelsverkehr wie der Hauptstadt oder anderen großen
Märkten des Reichs, sowie Kaufleute wie den Tannu machen von
Zeit zu Zeit Warenkäufe in den Magazinen der Provinz;
allein die Waren einmal verkauft, sammelt man nicht mehr
von denselben. Von was man seinen Absatz sollte bleibt im Ma-
gazin; die Parfüm, die man glaubte zu führen zu können, fal-
ten sich nicht; mit einem Worte besteht noch keine Regelmäßig-
keit weder in den Verkaufsweisen, noch in den Parfüm wegen
dem Gelfmarkt des Landes. So löst sich übrigens kaum bezeich-
nen, dass der Markt sich fast gar nicht halten und sich vermindern wird,
namentlich von dem Zeitweilichem, wo die großen industriellen
Macht Osaka sich den Verkauf öffnet; dann wird es für die

B

personenartige Industrielle von festem Intention sein, auf welche
 vom Fluge der Ereignisse zu haben, mit den Hilfsmitteln wohl be-
 harrt, die in diesen Manufakturen bisten, und im Grunde den
 letzten die nötigen Anleitungen zu erhalten, um sich dem
 Entwurf, dem Gusswerk und der geschäftlichen Haltung der
 Anlagen anzupassen."

"Zusammenfassend kann gesagt werden, alles ist noch im
 Stadium der Vorstudien, und man kann nicht genau sagen,
 ob man es mit einem ganz neuen Land zu thun hat,
 welches nur ein wenig oder zwei Punkte geöffnet ist und erst
 seit 1. Juli 1859. Offenbar kann man eine vollständige Umge-
 staltung nicht in einem Zeitraum von zwei Jahren erwarten.
 Auf sind es nicht sowohl die gegenwärtigen Verhältnisse, als
 vielmehr die Zukunft, welche so leicht das Intention in dem
 Handelsstande auf jedes Land und auf den in dem Osten
 Afriks zu bringen. Dies ist, dass sie allen in dem fortgesch-
 lichen Industriemittelgebieten der Gärten der Mission
 bei der konzultanten Verantwortlichkeit Aufmerksam sein
 ist."

"Was die definitive Organisation der Mission betrifft, so
 hängt dieselbe ganz von der Größe oder kleinen Größe
 der Industrie ab. Die Eindeutigkeit der Sache
 vorzuziehen, was sie sein müßte, um den Abschluss in
 der Natur zu ermöglichen. Die zweite dabei auf die
 Mitwirkung der Kontone für Befestigung der übrigen Ge-
 schehen. Will man zudem eine kommerzielle Position bei
 der Mission, so muß der Handelsstand selbst gegen die Natur
 liegen, wie wenn es von Niemandem etwas zu erwarten
 zu hätte, als von seiner eigenen Initiative."

"Herr Humbert sagt bei, es sei eine solche Initiative von
 der in der Geschäftsführung nicht verbleiben, bei welcher An-
 laß, unter Bezugnahme auf die Vorgänge bei der Mission
 der Annehmlichkeiten und Freuden es nicht über die die



Verhandlungen in den von ihm besetzten Rautenau verfaßt.
(Diese betreffen die Gesetze die Eulaga).

Die Versammlung beschloß fernerhin vorerst in die Bestimmung der zentralen Fragen einzutreten, und erst nach demselben die Spezialpunkte zu verhandeln, deren im Einberufungsbescheid gedenkt sei.

1. Handelsab. schlüß.

In Angelegenheiten der Handelsfragen, ob überhaupt ein Handel mit Toren anzustreben sei, erklärte man sich einstimmig für Verzichtung derselben, also für einen Handelsab schlüß, als, unter den obwaltenden Verhältnissen, durchaus notwendig und unum löslieh. Man wolle sich jedoch keine Illusionen darüber, bezüglich in Toren einen großartigen ungeheuren Markt zu finden, das sei, bei allem Wohlstand des Landes, nicht zu erwarten, weil das selbe wiederum mehr als zwei Tausendmalen dem Fremdenverkehr verpfloßen geblieben sei und sich erst seit drei Jahren man öff net haben. Das Handel wurde sich erst nach und nach entwickeln und mit ihm die Handelswaren nach nützlichen Produkten, die vor erst sich dort entwickeln müssen. Das sei noch überall so gewesen. Dieser Fortschritt dürfe aber der schmerzhaften Gegenwart nicht fern bleiben, und er dürfe sich nicht von einem Landman überfliegen lassen, wie dies zu seinem Verlust und dem Wohl auf sein geschehen sei. Von seiner baldigen Entscheidung werden wir abhängen, daß der schmerzhaften Produkten für später dort ein nützlicher Markt geschaffen werden.

Über den für Ab schlüß eines Handels mit Toren einzutreten, gehen wir und darüber, ob das gegenwärtige Moment der geeignete zu einem Handelsab schlüß sei, werden sodann Zweifel geäußert und beseitigt. In einigen Tagen lassen sich die für und wider diese Ansicht gefallenen Punkte ein solch zusammen fassen:

2. So werden vorerst die Fragen aufgeworfen, ob das Maß der di. Untereinander. nach der Untereinander mit Toren wirklich der nützliche sei, oder ob es nicht vielmehr besser wärs, wenn man sich beschränken

lingt die die. miltung eines beschränkten Markt.

(Handwritten flourish)

Markt um ihre guten Dienste für uns anzubieten. Holland z. B. dürfte sich möglicher Weise geneigt finden diese Unterhandlungen zu überneh-
men und wenn wir die Angulaynsait in guten Händen. Kommt
ein Wortweg durch Vermittlung von Holland zu Stande, so übernehme
jauch Markt wiederum individualen die monatliche Verzinsung, für die
Zahlung des Salles zu sorgen, und würde sich vorerwähntlich dann
nicht besorgt finden lassen, den Pensionszinsen für die Zeit zu zahlen,
sondern, was ein doppelter Vorteil wäre.

In überwiegender Mehrheit schienen sich die versprochenen in-
dividualen gegen individualen Unterhandlungen aus, und zwar aus
folgenden Gründen:

Es entsprach dem Willen eines unabhängigen Marktes nicht, sich
so ganz in die Arme eines anderen Markt zu werfen, indem man
damit seine Selbstständigkeit völlig gänzegeben. Wenn Holland,
was ungenügend sei, noch unzureichende Mittelstellungen hätte, so
hat es nicht die Mittel, indem offizielle Verbindungen nicht abzusehen,
in Antwort in Aussicht stellen - Zumal das Mandat annehmen
würde, so dürfte, abgesehen von der Substantiven Stellung in die
man hinein, Gegenleistungen gesondert werden und so fragen
sich was die Pension in diesem Falle bieten könnte? und wenn
Holland, wie wahrscheinlich, abzusehen, ob man sich dann an einen an-
deren Markt wenden sollte, und an welchen? Aber auch solche Punkte
blieben ohne Zweifel fastlos und man würde sich zur ersten Ab-
klärung nur eine Grenze setzen.

Die Aufklärung der Expedition nach Japan war ein Nebenprodukt von
unsern in Holland eingezogenen Informationen abhängig zu
machen, die Sache also unmittelbar in Frage stellen, das war ein
bei dem ungenügenden Standpunkt der Angulaynsait, nutzlos.
Der Unterschied. Man sei gegenüber von Japan bereits engagiert
und die Pension würde von ihnen gegebenen Worten aber so
wenig zurückkommen wollen, als dies von Seite der japanesi-
schen Regierung geschehen sei. Der Abzweck der Expedition nach Japan sei
übriens genannt und die Vorbereitungen so weit gediehen,

Dies wird von diesem Mandat nicht aus dem Zusammenhang von
den gesagten Verfügungen nicht mehr zu erhellen sei. Also beson-
derlich die Abänderung; wobei freilich nicht unterlassen werden
soll, die Unterstutzung befreundeter Mächte zum Besten des Unter-
nehmens so weit thunlich in Anspruch zu nehmen.

3.
Opportunität
der Abänderung
der Mission im
gegenwärtigen
Moment.

Im weiteren Verlaufe werden über die Opportunität der besonde-
ren Abänderung der Mission nachzufragen, indem man gehalten zu werden
sich, die über die Zustände und Verhältnisse in Trazen nach genauer
Untersuchung der Thaten lassen es bezweifeln, dass es nicht schon
genügende Abänderung gelingen würde, gegenwärtig einen Vor-
trag abzuschließen, und gelingen es, so würde es sehr unbedenklich
und leicht.

Es würde ferner nicht unrichtig, von weiteren Informationen sei
nicht zu erwarten, dass sie größere Bestimmtheit und Klarheit
über die Absichten der gegenwärtigen Regierung darbieten werden.
Denn, als die die Versammlung von Trazen, auf welche gemäß
der Bundeskraft für April a. c. eine Verfügung betreffen die
nächste Fortsetzung der Vollziehungsmassregeln gesamt haben.
Die eingezogenen Verhandlungen könnten als unpassend und un-
passend betrachtet werden; weitere derartige Schritte müssten
nicht zögernd nach sich ziehen, von der Zeit aber nachtheilige
Einwirkungen selbst in Trazen zu befürchten sein, als von einem
waffen, unpassenden Vorzuge. Sie solches Vorzuge, das um
so notwendiger sei, als mit 1. Januar 1863 weitere dieser Trazen
sich dem Vorzuge öffnen, woran dann die Verfügung bezüglich der
Trazen könnte, würde jedoch diese besondern Resultate zur Sol-
gen haben, und ein Vorzuge, nicht schlechter als der gegenwärtige, sei
zu so viel als zuzusetzen.

4.
Verhandlung mit
Frankreich.

Wichtig sei in der letzten Verhandlung der gegenwärtigen Regierung
durch den in der Schweiz Generalstab in Desima der Vorzuge
mit Frankreich als Grundzüge für die mit der Verfügung zu erledigen
Verhandlungen bezeichnet. Es wird nun die Ansicht geäußert,

dieser Vertrag sei weniger nützlich, als die mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge, indem sie wesentliche Beziehungen gegenüber den Engländern unterhalte.

Daß die finstlichen Aufschlüsse sind in den Verträgen mit England, Frankreich, Holland & die Taten für die Öffnung des Hofes und Häfen von Kiogo, Yedo und Osaca mitgenommen, wiewohl sie in dem gemeinen Vertrag allerdings unzulässig sind. Das Gmünd dieser Aufschlüsse liegt wohl nicht darin, daß die japanische Regierung damals schon beabsichtigte, was sie gegenwärtig wirklich versucht, indem sie mit den nächsten Mächten für Verhandlungen die Öffnung jener Häfen und unbestimmte Zeit unterhandelt und in jenen Aufschlüssen wesentlichen Veränderungen macht, wenn sie, durch die Öffnung anderer Häfen sich zu Konzessionen und Konzessionen zubereitet. Das gemeine Verbot enthält nun aber die positive Bestimmung, daß alle steten und neuen Nationen irgendwohin den Vortheil, gleichzeitig mit den Angehörigen Frankreichs zu gehörenden sollen. Darin liegt die Garantie der Gleichberechtigung mit den meistbegünstigten Nationen und die Gewissheit, durch den Abschluß eines der gemeinen völklichen Verträge, in allen die Vortheile zu haben, welche die Angehörigen anderer Nationen schon besitzen oder noch besitzen werden.

Kurzum finst die einzigen Punkte, nämlich die Frage über die Hofresidenz eines Vertragsabstellers, die Frage ob in der oben erwähnten Unterhandlung mit Japan, die Frage der Organisation der Abfindung der Mission im gegenwärtigen Moment und die Frage über die Vertragsbasis, wovon es voran, gegen die Verhandlung zur Befestigung des Spezialpunktes, in welcher Linie auf die Fortsetzung des Besitzverhältnisses über.

5.
Besitzverhältnis.

Das Besitzverhältnis manifestierte sich in den Verhandlungen aus zwei wesentlichen Gesichtspunkten:

- a. Besitz der personlichen Abordnung bei ihrem Aufbruch und wiesand ihres Aufenthalts in Japan.

②

b. Pflanz der Jesuitenmissionen in Japan nach dem Vortrage ab-
schluß.

ada. Es wird von einem der hiesigen Abgesandten die Wünsche,
hört ja selbst Hoffenmäßigkeit hervorgerufen, daß vor Allem dafür
zu sorgen wäre, der Jesuitenmission bei ihrem Aufstehen und
Wachstum ihres Aufschwungs in Japan, für alle Formalitäten einen
sicheren, zuverlässigen Rückhalt und Pflanz zu verschaffen. Holland sei
dazu die Macht, die diese Machtstellung in Ostasien und dessen formidabel
schaffliches Verhältnis zu der Regierung von Japan ein zur Pflanz,
sich vorzüglich qualifizieren, um der Pflanz diesen Dienst zu leisten.
Es sollten deshalb mit aller Beförderung ein mögliches Pflanz einzu-
leiten werden, um sich der Unterstützung und des Pflanzes der könig-
lich-niederländischen Regierung so möglich zu verschaffen. Wenn diese
Gelingen und so auch die holländische Regierung noch besser werden
könnte, der Jesuitenmission Abwendung überlassen nach Japan auf
einem ihrem Vortrage zu geschähen, so wäre dies ein sehr
liche Beförderung, indem das Aufstehen der Mission dadurch an Aufsehen
und Macht nur gewinnen und sie einen Gelingen ihres Bestrebens
nur so zuversichtlich entgegenzusetzen könnte.

Die Versammlung selbst sei diesem Votum mit Zustimmung und
Ansehen der Versammlung, ihre verschiedenen Ansichten und Wünsche dem
Vortrage zur Berücksichtigung zu empfehlen, was zugesagt werden.

ad b. Bei der Entscheidung über das Pflanzverhältnis der in Japan
niederzulassenden Jesuiten fand die Versammlung in ihrem oben
erwähnten Beschlusse, daß, wenn auch die Wichtigkeit eines solchen
Pflanzes nicht in Abrede gestellt werden sollte, man doch die Gefahr
scheut das selbsten manchen Orts in letzter Zeit allzu sehr betont haben, man
angenehm immer damit, daß die Pflanz aus eigenen Kraft in Japan
bei einem Vortrage nicht für ihre eigenen Hand können, sie besitze
ja ein Mittel nicht, um dieselben in Japan zu erhalten, noch zu pflanzen
können irgendwo zu pflanzen. Die eigenen bleiben also pflichtlos und
das Aufstehen der Pflanz werden zerstört. Gegenüber solchen Angew.
werden freigegeben sich aber mit Recht, was dann die Pflanz der

B

zusammensetzen personifizieren Hindernisse in einem und an,
 auf einen Theilweise noch nichtigen Civilisationsstufe stehenden
 Ländern für einen Pöbel biete. Was man noch nur einen Blick auf
 die Völkerverträge der vorerwähnten Zeit in China, Japan, Mexiko, Ameri-
 ka, ja in Sizilien. Gewiss werden niemand befangen wollen, dass
 dort die Personifizierung für ihre eigenen Interessen einflussreich werden. Jagen
 die Personifizierung niemals geöffnet, sondern sich einflussreich zu befallenen
 wissen, wie in anderen Ländern. Man sich nach jenen Ländern be-
 geben, das sage sich jedenfalls einem gewissen Risiko aus, nur wissen
 zum Voraus, dass allerdings Konventionen ihm beauftragten und
 werden sich möglichst zu zeigen vorsetzen. Daraus versteht man
 ein, so sei es die Solidarität der Juraisten allen dort sich verfal-
 lenden Staaten, welche die besten Garantien dafür bieten, dass
 die Personifizierung in einem solchen Falle nicht allein stehen werden.

Damit sollte in jedem Falle nicht gesagt sein, dass der Bundes-
 nach diesen Umständen nicht seine Aufgabe und seine Aufmerksam-
 keit zuwenden habe. Die Konventionen sind nicht die Personifizierung
 dieser Punkte desin, so sei darauf hinzuwirken, dass die personifi-
 zierten Abänderung beauftragt werden, in Japan selbst das Personi-
 fizierung zu stützen und zu handeln daselbst im Interesse der
 Personifizierung zu ordnen und festzustellen. Man sich in Japan dem
 Bundesrat als Gegenpart biete, sich mit einem Rat, vorzugsweise
 mit Holland, für die Gewährung des Personifizierung der Personi-
 fizierung in Japan, welche sich nur daselbst herausgeben, zu veranlassen,
 so sei dies sehr anzunehmen, jedoch sollte es nicht in zu bindenden
 Weise geschehen, damit es die Personifizierung festhalten bleibt, sich
 dafür auch an die Regierungen anderer Staaten zu wenden.

Der Konventionen zeigt die nötigen Verhandlungen in diesem Sinne
 an den Bundesrat zu.

6.
 Konventionen
 der Abänderung.

So wird ferner die Frage aufgeworfen, wie der Bundes-
 rat die Abänderung zu honorieren, - ob er beabsichtigt,
 nur einen oder aber zwei Abänderungen zu bezeichnen?
 Der Bundesrat Frey vorzuziehen, der Bundesrat habe

(D)

ferner noch keine definitiven Bestimmungen gefasst, wohl aber sei
 die Aufsicht einzurichten worden, daß ein einziger Abgeordneter
 zur Lösung der Aufgabe ermächtigt, um so sehr der einflussreichen
 für unvorhergesehenen Fälle wohl unter dem der Mission sich er-
 zeigenden Regimentsverhältnissen der Kontoren oder Kongregationen und
 Provinzen gefunden werden können. Auf diese Volontaire seien be-
 züglich angeordnet und so sei die Aufsicht vorzuziehen, daß die Aufsicht sein
 werden. Es werden übrigens der Konstante die Aufsicht und die Aufsicht
 der Konstante ferner noch zu ernennen, und ein solches Ein-
 stimmlich können es nur erwünscht sein, das Amt der Konstante
 einzunehmen zu ernennen.

Die Konstante Abgeordneten haben sich sehr wohl mit großer
 Zustimmung und einstimmig über uns, so sei noch dieser Aufsicht
 ganz unerschütterlich, daß der Einverständnis von sich aus zwei Abgeord-
 nete sein, von denen der eine sich vorzugsweise mit der eiglen,
 wichtigsten Aufgabe beschäftigen werden, der andere aber die
 allgemeinen nationalökonomischen personellen Interessen zu
 versehen hätte. Von den beiden Abgeordneten sollte der eine der
 französischen Regierung, der andere der deutschen Regierung angehö-
 ren. Beide sollten sich gegenseitig möglichst unterstützen können, ohne
 daß der eine die Leitung des ersten Abgeordneten, als Haupt der Mission
 wahrnimmt werden. Die zwei Abgeordneten haben schon den Wunsch,
 daß, auf einen so weiten und nicht gefährlichen Reise nicht ein einziger
 Abgeordneter gefunden werden dürfte, weil, bei irgend einem
 Zufall, der dem ersten Abgeordneten zuzustehen sollte, die Mission
 in großer Gefahr sein könnte, ja in ihrem ganzem frucht-
 los bleiben könnte. Ein weiterer Grund zwei Abgeordnete zu sein
 der sei der, daß die Aufgabe für einen einzigen zu vielfach sei, um
 vorzuziehen zu können, alle die nötigen Kenntnisse in einem ein-
 zigen Persönlichkeit vorzuziehen zu finden.

Auf diese Weise ist über uns, die Konstante Abgeordneten
 unter dem die die Mission verpflichtenden Volontaire zu ernennen. Letztere,
 ein solches der Kontoren, Kongregationen oder ihrer selbst ernennen, werden

3.

naturlich die hantwahlen, Konventionen oder Privatunternehmungen von
 Allen aus bewilligtigen und zflagen. Die nationalökonomischen
 Aufschlüsse müssen aber Gammigkeit der Besorgung warden, was mir
 zugesagt kann, wenn ein Einverständnis mit der Kize dieser
 Abtheilung der Mission steht.

Der zweite Abgeordnete müsse der Herrmann Humbert, der bereits
 als erster Abgeordneter bezeichnet sei, und als solcher die diplomati-
 schen Aufträge zu lösen haben, in hantwähliger Leitung anzugehen
 sei deshalb unter dem Jubiläum der hantwähliger Gesandtschaften
 zu setzen, und zwar wie bereits gesagt, mit Bewilligtigung der
 höchsten Besorgung. Er müsse ein ganz unabhängiger, ungetriebener,
 mit der hantwähliger der hantwähliger Industrie beherrschter Mann
 sein, der hantwähliger oder gewissten Interessen binden. Derfelbe
 warden, gut gewählt, wichtige Dienste leisten können. Ihre Dienste
 neben seiner vollen hantwähliger, kommunizierten Aufträge, und die hantwähliger
 in Leitung und Verantwortung der Volontaire übernehmen warden, so
 wie er sich bei Verantwortung der Gesandtschaft warden ganz gute Dienste
 zu leisten im Fall warden, dass er wohl am besten bewilligtigen könnte,
 an seine gewissten Gegenstände warden warden sollen, um sie im
 Lande bekannt und besetzt zu warden.

Die Verantwortung muss hantwähliger einstimmig der Wähl aus,
 der Einverständnis nicht warden warden, von sich aus einen
 zweiten Abgeordneten, in warden warden warden Sinne, für die
 Mission nach Japan zu wählen und diese Aufgabe niemandem zu über-
 tragen, der der hantwähliger sich als Stellvertreter eines Kantons oder
 einer Konvention aufschließen oder der als einfacher Volontaire mit-
 wirken. Der Konvention warden die Zustimmung, dass er die Au-
 gabe warden dem Einverständnis warden warden.

7.
 Aufschluss von hantwähliger
 warden von der
 Mission.

Der Aufschluss von hantwähliger von der hantwähliger, sei es als hantwähliger
 einer der Kantone, einzelner Industriezweige, Konventionen, oder
 für eigene Besorgung, wird vollen als gewilligtigen und warden,
 warden warden. Infolgen setzen die Kize und der Aufschluss in

5

Sorgen über irgend ein Mittel zu beschaffen und sich dem Gefahrenstoffe, abzumachen zu unterziehen. Konnt man es in dem das möglichste Maß von Sicherheit zu gestalten und keine zu großen Forderungen an sie zu stellen, und es in dem zu unmöglichem, dem Tode auszuweichen, für ein für gefordert werden, die nötige Zeit zu widmen. Nach dem Aufstehen der großen Mafsaft der Versammlung werden die Volontairs, so weit es sich um die mehrheitlichen Sachen handelt, der Leitung des gewählten Abgeordneten zu unterstellen, der für, jeden in seinem Falle, Sorge zu nehmen wird, um die nötigen Verfügungen und Verbindungen einzuziehen. - Jeder Volontair sollte über das ihm zugehörige Sach seine Zeit einem schriftlichen Bericht an die Abordnung zu erstatten, welche Berichte dann dem allgemeinen Handelsbericht als Grundlage dienen könnten.

Die Herren Agenten sollen in Aussicht, sich in ihrem Namen für dasjenige bemühen zu wollen, um die Befreiung von Volontairs an der Expedition zu befördern und Hilfe mit, das in mehreren Cantonen Aussicht dazu vorhanden sei. Die sollen hervorheben, dass die Bundesversammlung auf ihrem Punkte diesem Ausschluss nach Möglichkeit begünstigen und nachsehen.

8.
Gefahren.

Der Versammlung werden wenn erst Ansehen über die Sicherheit bekannten Rand der Gefahren nicht, jedoch was der Bund dafür zu thun hat, als was durch die Cantone und die in distriktellen geschehen ist und noch in Aussicht steht, sowie darüber, was auf diesem Punkte noch gelistet werden sollte. Die Beiträge nicht unzufrieden die nächsten Angaben hinüber.

Die Herren Agenten müssen nun, was in ihrem Namen nun in dieser Richtung Hilfe schon geschehen ist, Hilfe noch weiter im Norden liegt oder in Aussicht steht. So geht davon aus, dass mit Anwesenheit von Glacis, was man sich ohne Rücksicht auf die, oder in distriktellen Cantonen an der Gefahren noch Sorgen sich befähigen werden, einige davon sogar in sehr unzulässiger Weise, aber in einigen Cantonen die Sache nicht unzulässig nachsehen

B

an die Hand genommen worden ist und es deshalb noch einige
Zeit nachsteht, bis alles beendet ist.

Die Gesandten des Bundes betrachten, wie die Dürftigkeit
steht, es müssten dieselben noch durch eine Gabe, bestanden in
ihren Hilbarschaft, worin die Beförderung von Anstalten
vollständig werden.

Hinsichtlich der Gesandten der Kantone wird wiederum sehr
beachtet, wie sehr es zu wünschen wäre, wenn alle Kantone durch
eine Sammlung von Missethätigen vorzüglichsten Gewerbes
wahrnehmen, und das Ansehen erhalten, es müsste das
möglichste gut sein, um dieses Ziel zu erreichen. Ganz
wäre man dabei auf die Beförderung von Anstalten
aufgefallen, wenn der Ansehnlichkeit nach davon
Wahrheit zu erfahren kann, worüber Befürchtungen
entstehen.

Die Verwaltung müsste sich jedoch dahin richten, es solle jedem
Kanton die Abgrenzung nach Möglichkeit in seinem Kanton
eine unpassende Entscheidung und die besten Beförderung
Abfertigung der Gesandten sein. Zur Orientierung über
den gegenwärtigen Stand dieser Abfertigung des
eine Übersicht anzustellen, welche 1. Das bis jetzt
in und das fast zugrunde, wenn das in
Ansehnlichkeit gefallen und das
das noch darüber zu schaffen
wünschenswertes Material
verfügen, welche Übersicht mit
bestimmter Beförderung jedem
der Kantone zugestanden sei, was
von dem Vorhaben
den zugrunde werden.

9.
Zur
Ansehnlichkeit
des Gesandten
steht in der
Gesandten.

Da, wie schon erwähnt, die Beförderung der Gesandten
in noch in manchen Kantonen sich im
Rückstand befindet und es
mühselig geht, das eine
schnelle Entscheidung in
Ansehnlichkeit
steht, dazu noch manchen
Vorhaben Zeit bedarf, wird
das man
nicht ohne
sinnvolle Arbeiten von
Wacht und von kleinen
Belü-
stungen gut durch die
Gesandtschaft mitgenommen
werden können, so
würden die
Forderungen für
Abfertigung der
Gesandten

großen Gegenstände mit dem August festgesetzt, und für die ferneren
Leistungen mit dem September, zu welcher Zeit der Abgang der
Mission stattfinden könnte.

Die Versammlung wahlte es selbstlich noch für zweckmäßig,
in einigen Dingen, wenn die Vorberathungen schon für die näher
genüht sein könnten, noch mehr zusammenzutreten, und dann da,
für zu sorgen, daß allfällige vorhandene Lücken noch ausgefüllt
werden.

Der Vorsteher, Herr Bundesrath Frey, wahlte diesem Hin-
sich die Besorgung der Angelegenheiten zu wollen, und stellt auch, auf gefällige
Ergebnisse hin, die Anordnung des Verkehrs und die Verteilung
des Protokolls über die künftigen Versammlungen in Aussicht.

Während auf gestellte Anfragen für hinne der hiesigen Abg.
ordnungen mehr das Wort erlangte würden die Versammlung,
unter besten Umständen des wegen Auftritts der hiesigen Abg.
Lieder an den Versammlungen aufzugeben.

Also geschah in Genéve am 1. Juli 1862

Der Präsident der Konferenz
Vorsteher des hiesigen u. Zolltarifamts:

Herr. Herold

Der Sekretär:

Bertschinger